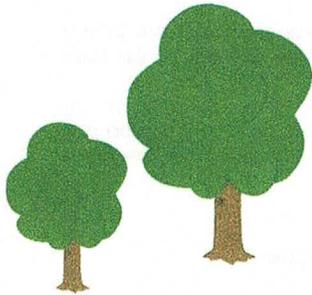


Grundschule Mutzschen – Grundschule der Stadt Grimma

Hort „Mutzschener Parkgeister“



Hausordnung



I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung hat ihren Geltungsbereich im gesamten Schulgelände, d.h. im Schulgebäude, den Pausenbereichen, dem Nebengebäude und der Turnhalle. Sie ist für alle sich im Schulgelände aufhaltenden Personen verbindlich. Auf der Grundlage der Hausordnung können nachgeordnete Nutzungsbestimmungen für Fachunterrichtsräume und Sporthalle erlassen werden.

§ 2 Prinzipien des Schul- und Hortlebens

- (1) Das Schul- und Hortleben der Grundschule Mutzschen ist geprägt von Rücksicht und Hilfsbereitschaft. Größere Streitigkeiten und Nachstellungen anderer Schüler sind dem Klassenlehrer oder dem Erzieher unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Alle Lehr- und Lernmittel sowie Spielmaterialien sind sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu benutzen. Jeder Schaden ist sofort zu melden. Erfolgte die Beschädigung oder Zerstörung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, dann muss der Zustand wieder hergestellt werden, der vor dem schädigenden Ereignis vorhanden war. Ist dies unmöglich, muss der Schaden ersetzt werden.
- (3) Auf dem gesamten Schulgelände ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten.
- (4) Im Schulgebäude wird nicht gerannt. Die Ruhezeit der Hortgruppe 1 ist zu beachten.

§ 3 Unfallvorsorge

- (1) Auf und vor dem Schulgelände sind die Feuerwehrezufahrten nicht zu verstellen.
- (2) Jeder Unfall auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg ist unverzüglich im Sekretariat, ferner beim Lehrer oder Erzieher zu melden. Der Unfall ist im Unfallbuch schriftlich festzuhalten.
- (3) Jede tatsächliche oder vermeintliche Gefahrenquelle, muss unverzüglich einem Lehrer, Erzieher oder dem Hausmeister mitgeteilt werden. Sind vorbenannte Personen nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erreichbar, ist das Schulsekretariat zu informieren.
- (4) Das Tragen von Schmuck geschieht auf eigene Verantwortung. Ausgenommen ist der Schwimm- und Sportunterricht, in dem kein Schmuck erlaubt ist. Schlüsselbänder sind zu vermeiden.

II. Abschnitt Regelungen zum Schul- und Hortbesuch

§ 4 Beginn und Ende, Einlass und Entlassung

- (1) Zum Frühdienst des Hortes, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 7:25 Uhr, erfolgt der Einlass der Kinder ausschließlich über den Haupteingang.
- (2) Der Schultag beginnt um 7:25 Uhr mit dem Einlass der Schüler und endet mit dem Verlassen des Schulgeländes nach dem Unterrichtsende. Spätestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn sollen alle Schüler anwesend sein, sich in der Nähe ihres Platzes befinden und ihre Arbeitsmaterialien bereit gelegt haben.
- (3) Kinder ohne Hortvertrag verlassen das Schulgelände nach dem Unterricht bzw. nach dem Essen.
- (4) Wenn der Schüler den Hort besucht, endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen des Schulgeländes nach der Abmeldung vom Hort. Das gilt auch für Schüler, die nach dem Unterricht die Schule verlassen und im Hort angemeldet sind.

- (5) Das Verlassen des Schulgeländes nach Abs. 2 bis 4 soll unverzüglich erfolgen.
- (6) Abholberechtigte Personen müssen sich ausweisen können.
- (7) Wird ein Kind während der vereinbarten Betreuungszeit nicht abgeholt und die Erziehungsberechtigten nicht erreicht, wird der Kinder- und Jugendnotdienst des Landkreises Leipzig informiert.
- (8) Auf dem gesamten Schulgelände besteht Rauchverbot. Dies gilt auch für Veranstaltungen außerhalb der Schul- und Hortzeit.

§ 5 Verlassen des Schulgeländes

- (1) Das Verlassen des Schulgeländes ist den Schülern während der Unterrichts- und Hortzeit nicht gestattet.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Mitteilung mit Uhrzeit, Datum und Unterschrift der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Hort. Eine fernmündliche Absprache ist nicht zulässig.

§ 6 Gestaltung der Pausen

- (1) Die kleinen Pausen werden genutzt um zur Toilette zu gehen, Arbeitsmaterialien für die nächste Stunde bereit zu legen und sich zu erholen.
- (2) Zur Hofpause bewegen sich alle Kinder an der frischen Luft. Auf einen fairen und rücksichtsvollen Umgang miteinander ist zu achten. Das Spielzeug wird sorgsam behandelt und an seinen Platz zurück geräumt. Die Pause endet dann, wenn es klingelt oder der Lehrer herein ruft.
- (3) Alle bewegen sich langsam und ruhig im Schulhaus. Die Treppen werden in Pfeilrichtung benutzt.
- (4) Das Fußballspielen und das Benutzen des Klettergerüsts und der Schaukeln werden nur mit Zustimmung des Aufsichtslehrers / Erziehers erlaubt.

§ 7 Benachrichtigung bei Krankheit

Ist ein Kind erkrankt, so ist es unbeachtlich einer nachzureichenden schriftlichen Entschuldigung, bis spätestens 8:00 Uhr am selben Tag telefonisch abzumelden. Das gilt ebenso für den Besuch des Hortes in der unterrichtsfreien Zeit.

§ 8 Beurlaubungen und Urlaub

- (1) Für eine Beurlaubung des Kindes zu besonderen Anlässen, ist mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Freistellung ein formloser schriftlicher Antrag bei der Schulleitung zu stellen.
- (2) In den Ferienzeiten ist darauf zu achten, dass den Kindern ein gesetzlicher Mindesturlaub von 14 zusammenhängenden Tagen zusteht (Bundesurlaubsgesetz). Dies ist einzuplanen.

§ 9 Unterrichtsgänge und Wanderungen

- (1) Unterrichtsgänge und Wanderungen sind vom durchführenden Lehrer bei der Schulleitung anzuzeigen.
- (2) Schüler, die zu spät erscheinen, müssen am Unterricht einer anderen Klasse teilnehmen.
- (3) Mussten zur Organisation der Veranstaltung anfallende Kosten durch Vorkasse erbracht werden, verfällt bei Schülern, die gem. Abs. 2 nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen, der Anspruch auf Rückzahlung.
- (4) Kann ein Kind an einer geplanten Hortveranstaltung nicht teilnehmen, weil ein zu spät kommt, gilt die Regelung wie in Abs.3.

§ 10

Änderung von persönlichen Daten der Schüler

Ergeben sich Änderungen von Wohnort, der telefonischen Erreichbarkeit oder Familienstand der Eltern, ist dies unverzüglich dem Klassenlehrer und dem Bezugserzieher mitzuteilen

III. Abschnitt Sauberkeit und Ordnung

§ 11

Sauberkeit im Haus, Toilettennutzung

- (1) Jeder Schüler hat auf Sauberkeit und Ordnung in der Schule und auf dem Schulhof zu achten. Müll wird ausschließlich in die dafür vorgesehenen Mülleimer gebracht. Tische, Wände und Brandschutztüren werden nicht bemalt bzw. beschmutzt.
- (2) In der Schul- und der Hortzeit sollen die Kinder Hausschuhe tragen.
- (3) Jeder verlässt die Toiletten sauber und ordentlich. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.

V. Abschnitt

Schule, Hort und Öffentlichkeit

§ 12

Hausrecht

Der Schulleiter hat das Hausrecht.

§ 13

Gäste und externe Anbieter

- (1) Gäste der Schule sind Besucher, die keine sorgpflichtigen Kinder an der Schule haben und nicht mit der Beaufsichtigung oder Fürsorge von Kindern der Schule betraut worden sind. Gäste haben sich unter Nennung des Besuchsgrundes und der -dauer sowie der zu besuchenden Person bzw. zu besuchenden Personen im Sekretariat bzw. in der Hortleitung anzumelden.
- (2) Firmenmitarbeiter, die mit Dienst- oder anderen Werterhaltungsleistungen betraut worden sind, melden sich ebenfalls im Sekretariat oder direkt beim Hausmeister.
- (3) Externe Anbieter sind Personen oder Vereine, die zum Erziehungs- und Bildungsauftrag ergänzende Themen in der Schule anbieten. Die Anbieter verpflichten sich zu einem sorgsamem Umgang mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Inventar, beginnen und beenden pünktlich ihren Unterricht, ihre Arbeitsgemeinschaft oder ihr Training. Für sie gelten die Regelungen des § 2 dieser Vorschrift entsprechend.

§ 14

Plakatieren, Werbung und Verkauf

- (1) Das Sichtbarmachen von Angeboten durch gemeinnützige Vereine und ähnlichem bedarf der Genehmigung durch die Schul- oder Hortleitung.
- (2) Werbe- und Verkaufsaktionen sind bei der Schulleitung mit Nennung von Veranstalter, Zweck und dem Termin sowie die voraussichtliche Dauer zu beantragen.

VI. Abschnitt

Weitere Regelungen

§ 15

Elektronische Geräte

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von zu schulischen Veranstaltungen mitgebrachten elektronischen Geräten sowie anderen Gegenständen, die nicht zur Organisation und Durchführung des Unterrichts gehören, haftet der Schulträger nicht.
- (2) Als schulische Veranstaltungen gelten alle Veranstaltungen gem. § 26 II SächsSchulG

§ 16

Mobiltelefone

- (1) Mobiltelefone sind für die Teilnahme am Unterricht nicht notwendig und sollten daher nicht mit in die Schule gebracht werden.

(2) Befinden sich funktionstaugliche Mobiltelefone im Besitz des Schülers, so sind diese während des Schultages und der Hortzeit auszuschalten und im Ranzen zu belassen.

(3) Wird ein eingeschaltetes Mobiltelefon benutzt oder spielt ein Schüler damit, so ist der unterrichtende Lehrer / Erzieher befugt, das Gerät vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen.

(4) Die Herausgabe des Mobiltelefons erfolgt entweder an die Sorgeberechtigten oder an den Schüler. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Lehrers / Erzieher, der das Mobiltelefon in Gewahrsam genommen hat.

§ 17

Fotografieren und Filmen

- (1) Das Anfertigen von Fotografien und Videos ist nur mit Zustimmung der Eltern erlaubt, wenn diese einen oder mehrere Schüler abbilden.
- (2) Das Einverständnis der Eltern muss schriftlich vorliegen.
- (3) Des Weiteren ist das Fotografieren anderer Motive, die nicht unter dem Absatz 1 fallen, nur mit Zustimmung der Schul- bzw. Hortleitung erlaubt.

§ 18

Kenntnisnahme und Belehrungen

- (1) Die Belehrung der Schüler zur Hausordnung ist mindestens viermal im Schuljahr durch den Klassenlehrer durchzuführen.
- (2) Alle Eltern werden am Beginn des Schuljahres, spätestens jedoch zur ersten Klassenelternversammlung vom Inhalt dieser Vorschrift in Kenntnis gesetzt. Die Sorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme.
- (3) Die Gesamtlehrerkonferenz der Schule und die Erzieher des Hortes werden am Beginn des Schuljahres zur Hausordnung belehrt.
- (4) Nach bereits begonnenem Schuljahr hinzugekommene Lehramtsanwärter, Lehrer und Erzieher sowie weitere Mitarbeiter und Praktikanten werden zu Beginn des Dienstantritts belehrt.
- (5) Die Belehrungen erfolgen aktenkundig.

VII. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Anlagen

- (1) Weitere Bestandteile der Hausordnung sind:
 - a) Turnhallenordnung
 - b) Werkraumordnung
 - c) Alarm- und Brandschutzordnungen
 - e) Stundenanfangs- und -endzeiten
- (2) Die Belehrungen erfolgen entsprechend den spezifischen Gegebenheiten durch das Lehr- und Hortpersonal.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Vorschrift tritt mit Beschluss der Schulkonferenz vom 25.09.2019 in Kraft.